

# Niederschrift über die öffentliche 35. Sitzung des Marktgemeinderates Maßbach



---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 08.12.2015
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:35 Uhr
Ort:	Rathaus - Rathaussaal - in 97711 Maßbach, Marktplatz 1

---

## Anwesenheitsliste

### 1. Bürgermeister

Klement, Matthias

### Mitglieder des Marktgemeinderates

Bieber, Achim  
Denner, Gotthard  
Dittmar, Diethard Dr.  
Dittmar, Sabine MdB  
Dünisch, Wolfgang  
Eußner, Andreas  
Geßner, Herbert  
Heuchler, Werner  
Hub, Yvonne  
Klement, Christoph  
Müller, Jürgen  
Neunhoeffer, Felix  
Röder, Volker  
Rützel, Wolfgang  
Schüler, Christian  
Streit, Winfried

### Schriftführer

Mauer, Frank

### Verwaltung

Brust, Wolfgang

### **Abwesende:**

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- Punkt 1) Vollzug des Art. 18 Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO); Nachbetrachtungen der Bürgerversammlungen 2015 und evtl. Beschlussfassungen zu vorgebrachten Empfehlungen und Anträgen
- Punkt 2) Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühren mit Beratung und ggf. Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Maßbach zur Gebührenanpassung
- Punkt 3) Bestätigung des gewählten Feuerwehrkommandanten und des stellv. Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Maßbach durch die Gemeinde gem. Art. 8 Abs. 4 BayFwG
- Punkt 4) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderprogramm der Allianz SWOL für Investitionen zur Innenentwicklung zur Beseitigung von Leerstand und Schaffung neuen Wohnraumes in der Weichtunger Straße 6 im Altort Maßbach
- Punkt 5) Anfragen gemäß Art. 29 der GeschO, ggf. allgemeine Informationen durch den Ersten Bürgermeister und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe im Sinne von Art. 52 Abs. 2 GO

Erster Bürgermeister Matthias Klement eröffnet um 19:00 Uhr die 35. Sitzung des Marktgemeinderates Maßbach. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest (Art. 47 Abs. 2 GO).

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben (vgl. § 25 Abs. 1 GeschO).

### ÖFFENTLICHER TEIL

- Punkt 1) Vollzug des Art. 18 Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO); Nachbetrachtungen der Bürgerversammlungen 2015 und evtl. Beschlussfassungen zu vorgebrachten Empfehlungen und Anträgen

In jeder Gemeinde hat der Erste Bürgermeister mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderates auch öfters, eine Bürgerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einzuberufen. In größeren Gemeinden sollen Bürgerversammlungen auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden (Art. 18 Abs. 1 GO).

Die diesjährigen Bürgerversammlungen fanden am

- Montag, den 16.11.2015 um 19.30 Uhr in Maßbach
- Mittwoch, den 18.11.2015 um 19.30 Uhr in Poppenlauer
- Mittwoch, den 25.11.2015 um 19.30 Uhr in Weichtungen
- Donnerstag, den 26.11.2015 um 19.30 Uhr in Volkershausen

statt.

Gemäß Art. 18 Abs. 4 GO sind Empfehlungen der Bürgerversammlungen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gemeinderat zu behandeln.

Formelle durch Abstimmung in der Bürgerversammlung herbeigeführte Empfehlungen an den Gemeinderat im Sinne von Art. 18 Abs. 4 GO sind in keiner der Versammlungen ausgesprochen worden.

Allerdings wurden eine Reihe von Anfragen und Anregungen vorgebracht, die jedoch in der Regel bereits vor Ort umfassend und abschließend beantwortet werden konnten oder zwischenzeitlich zur Erledigung als Geschäft der laufenden Verwaltung an den Gemeindebauhof weitergegeben worden sind.

Zur Erinnerung werden von Bürgermeister Klement die im Rahmen der o.a. Bürgerversammlungen vorgebrachten Anfragen, Wünsche und Anregungen in der heutigen Sitzung nochmals in komprimierter Form vorgetragen und erläutert.

Zwei Punkte wurden durch den Marktgemeinderat jedoch eingehender beraten und sind nachfolgend näher beschrieben.

Zu Punkt 5 der Bürgerversammlung Maßbach:

Hier hat Herr Rainer Dittmar beantragt, dass in der Schloßgasse ein einseitiges Parkverbot erlassen wird, da die Durchfahrt zu eng sei. Nach kurzer Diskussion hat der Marktgemeinderat sich mehrheitlich für ein einseitiges, wenn man von der Volkershausener Straße in die Schloßgasse einfährt, linksseitiges eingeschränktes Parkverbot ausgesprochen und dies mit

17 : 0 Stimmen

beschlossen.

Zu Punkt 4 der Bürgerversammlung Volkershausen:

Hier wurde durch Herrn Rolf Baumann beantragt, in der Galgenhügelstraße bis zum Sportheim einen Gehweg zu errichten. Der Ausbau des Weges wurde bereits vor mehreren Jahren schon einmal diskutiert. Seinerzeit hatten sich die anliegenden Grundstückseigentümer dafür ausgesprochen, dass dieser Gehweg nicht errichtet wird, da die Kosten zu 90 % umgelegt werden. Immer wieder werden Stimmen im Marktgemeinderat laut, dass anderswo die Anlieger auch nicht gefragt wurden. Marktgemeinderat Volker Röder weist darauf hin, dass bevor dieser Weg gebaut wird, am Siedlungsweg ein Gehweg errichtet werden sollte, da die Schulkinder alle auf der Straße laufen müssen und hier die Gefahr für die Schulkinder und Fußgänger zu hoch sei.

Nach einiger Diskussion kommt der Marktgemeinderat mehrheitlich überein, dass der Tagesordnungspunkt in das kommende Frühjahr vertagt wird und zur gegebenen Zeit ein Termin zur Begutachtung der Situation vor Ort durchgeführt wird.

Im Übrigen wird auf den dieser Niederschrift dauerhaft beigegefügt Protokollen zu den einzelnen Bürgerversammlungen verwiesen.

Punkt 2) Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühren mit Beratung und ggf. Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Marktes Maßbach zur Gebührenanpassung

Der bisherige 3-jährige Kalkulationszeitraum (2013-2015) für die Gebührenberechnung der gemeindlichen Wasserversorgung läuft zum 31.12.2015 ab. Ab dem 01.01.2016 ist daher aufgrund einer neuen Kalkulation ein Gebührensatz

festzulegen.

Aus der Nachkalkulation für 2013-2015 kann ersehen werden, dass das zu Beginn des Kalkulationszeitraumes übernommene Defizit in Höhe von 192.625,73 € nahezu abgetragen werden konnte. Durch die erwirtschafteten Überschüsse in den Jahren 2014 (63.763,56 €) und 2015 (58.620,71 €) ist ab 2016 ein Defizit in Höhe von 26.718,97 € zu übernehmen.

Für die Nachkalkulation des laufenden Jahres 2015 wurden die tatsächlich bis zum 03.12.15 gebuchten Zahlen verwendet, wodurch eine aussagekräftige Abrechnung erstellt werden kann.

Zukünftige Investitionskosten sind nach dem KAG (Kommunales Abgabengesetz) in die Kalkulation nicht einzubeziehen. Da mit der Fertigstellung der Wasserleitung nach Volkershausen erst im laufenden Jahr 2016 gerechnet wird, können die entstandenen Kosten erst nach Abschluss der Baumaßnahme in die Kalkulation, also frühestens ab 01.01.2018 aufgenommen werden.

Es wurde daher eine zweijährige Kalkulation für 2016-2017 erstellt, bei der sich ein Gebührensatz in Höhe von 1,52 € ergibt.

Ab dem Jahr 2018 wird dann vorgeschlagen eine neue Gebührenkalkulation zu erstellen, in der die Kosten für die neue Wasserleitung nach Volkershausen enthalten sein werden.

Da laut KAG sowohl Defizite bzw. Überschüsse innerhalb eines Kalkulationszeitraumes auszugleichen und auf die Gebührenzahler umzulegen sind, ist ab 01.01.2016 eine Senkung der Gebühr durchzuführen.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, aufgrund der Kalkulation für 2016-2017 den Gebührensatz von bisher 1,59 €/m<sup>3</sup> um sieben Cent auf 1,52 €/m<sup>3</sup> zu senken und die Gebühr demzufolge ab 01.01.2016 auf 1,52 €/m<sup>3</sup> festzusetzen.

Gleichzeitig wird beschlossen, die dieser Niederschrift als Anlage dauerhaft beigefügte sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Maßbach (BGS/WAS) ab 01.01.2016 zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17
---

Punkt 3)

Bestätigung des gewählten Feuerwehrkommandanten und des stellv. Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Maßbach durch die Gemeinde gem. Art. 8 Abs. 4 BayFwG

In der Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr Maßbach am 28.11.2015 wurde

- Herr Markus Seufert, wohnhaft Parksiedlung 24, 97711 Maßbach zum 1. Feuerwehrkommandanten und
- Herr Renè Krauser, wohnhaft Dr. Hermann-Dieden-Str. 8, 97711 Maßbach zum stellv. Feuerwehrkommandanten

gewählt. Nach Art. 8 Abs.4 BayFwG bedarf diese Wahl der Bestätigung der Gemeinde.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt,

- Herrn Markus Seufert im Amt des 1. Feuerwehrkommandanten
- und Herrn Renè Krauser im Amt des stellv. Feuerwehrkommandanten

der Freiwilligen Feuerwehr Maßbach im Benehmen mit dem Kreisbrandrat Benno Metz zu bestätigen.

Marktgemeinderat Winfrid Streit ist zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16
---

Punkt 4)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderprogramm der Allianz SWOL für Investitionen zur Innenentwicklung zur Beseitigung von Leerstand und Schaffung neuen Wohnraumes in der Weichtunger Straße 6 im Altort Maßbach

Der Marktgemeinderat hat am 01.10. bzw. 22.10.2013 das o.g. Förderprogramm mit Wirkung vom 01.01.2014 an beschlossen.

Demnach werden Investitionen für leerstehende Gebäude, die mind. 12 Monate ungenutzt und vor mindestens 50 Jahren errichtet worden sind, die reaktiviert bzw. der Wohnnutzung zugeführt werden, gefördert.

Antragsteller: Herr Maximilian Schüler  
Bauvorhaben: Beseitigung des Leerstandes und Schaffung neuen Wohnraumes  
Bauort: Weichtunger Straße 6, [Fl.Nr. 49] in Maßbach

Der Antragsteller beabsichtigt, das seit ca. 1 ½ Jahren leerstehende landwirtschaftliche Nebengebäude abzurechen und durch einen Anbau an das bestehende Wohnhaus neuen selbstgenutzten Wohnraum zu schaffen.

Das Grundstück liegt im Fördergebiet. Die Fördervoraussetzungen sind erfüllt. Die zusätzlich erforderliche Baugenehmigung wird vom Antragsteller zu gegebener Zeit gesondert beantragt.

Laut der dem Antrag beigefügten Baukostenaufstellung beträgt die geschätzte Investitionssumme 302.708,15 €. Die Fördersumme gemäß Förderprogramm beträgt 10% der Investitionssumme, max. jedoch 10.000 € je Anwesen.

Die Zuwendung würde demnach 10.000 € betragen. Die endgültige Abrechnung erfolgt allerdings erst im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises auf Grundlage der nachgewiesenen tatsächlichen förderfähigen Kosten mit der Bezugsfertigkeit des Anbaus.

## Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, für das o.a. Bauvorhaben die vorzeitige Baufreigabe zu erteilen und auf Grundlage der vorgelegten vorläufigen Kostenermittlung den Maximalförderbetrag in Höhe von 10.000 € in Aussicht zu stellen bzw. zu gewähren.

Die endgültige Abrechnung erfolgt allerdings erst im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises auf Grundlage der tatsächlich nachgewiesenen förderfähigen Kosten mit der Bezugsfertigkeit des Anbaus. Insofern behält sich der Markt Maßbach eine mögliche Kürzung der Fördersumme noch vor.

-----

Marktgemeinderat Christian Schüler ist wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 1
--

Punkt 5)

Anfragen gemäß Art. 29 der GeschO, ggf. allgemeine Informationen durch den Ersten Bürgermeister und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe im Sinne von Art. 52 Abs. 2 GO

Am Ende des öffentlichen Teiles werden von Bürgermeister Klement noch einige wenige Anfragen aus der Mitte des Marktgemeinderates abschließend beantwortet.

Mängelanzeigen, Anregungen etc. werden außerhalb der Protokollführung vom Schriftführer aufnotiert und zur Erledigung als Geschäft der laufenden Verwaltung an die zuständigen Verwaltungsstellen bzw. Gemeindebauhof weitergeleitet.

Eine Beschlussfassung ist unter diesem Tagesordnungspunkt nicht erfolgt.

Beratung über die evtl. Anmeldung von gemeindlichen Maßnahmen nach dem neuen Kommunalinvestitionsprogramm (KIP)

Der Freistaat Bayern fördert die Investitionen finanzschwacher Kommunen in die örtliche Infrastruktur. Hierfür stehen in den Jahren 2015 bis 2018 insgesamt 289,24 Mio Euro zur Verfügung.

Gegenstand der Förderung:

Energetische Sanierung von

- Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
- Kommunalen Einrichtungen der Schulinfrastruktur
- Kommunalen Museen und kommunalen Einrichtungen der Weiterbildung
- Kommunalen sozialen Einrichtungen wie Mehrgenerationenhäusern, Bürger- und Jugendzentren sowie
- Kommunalen Verwaltungsgebäuden

Gefördert werden energetische Sanierungsmaßnahmen am Bauwerk selbst und an der Haustechnik, dazu gehören insbesondere

- Maßnahmen zur Verringerung von Transmissionswärmeverlusten, wie z.B. die Verbesserung der Wärmedämmung von Außenwänden, Fenstern, Dächern
- Die energetische Verbesserung durch Einbau, Erneuerung oder Optimierung von Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen, Sonnenschutzeinrichtungen einschließlich Einbau von Sonnenschutzverglasungen, Beleuchtung, Kühleinrichtungen, Pumpen und Regeleinrichtungen
- Der Einbau von oder der Anschluss an Anlagen, die der Verminderung des Primärenergiebedarfs, insbesondere des Bedarfs an fossiler Energie dienen oder mit erneuerbaren Energien betrieben werden (z.B. solarthermische Anlagen, Pellet- oder Hackschnitzelheizungen, Erdwärmesonden, sowie
- Der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage.

Maßnahmen zum Abbau von baulichen Barrieren in den v.g. Einrichtungen und Gebäuden

dazu gehören insbesondere

- Städtebauliche Maßnahmen zum Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum
- Städtebauliche Maßnahmen zur Revitalisierung von innerörtlichen Leerständen

Antragsberechtigt sind Gemeinden, deren durchschnittliche Finanzkraft je Einwohner der Jahre 2011 bis 2013 unter dem Landesdurchschnitt der jeweiligen Gemeindegrößenklasse und Lage im Raum mit besonderem Handlungsbedarf gem. Ministerratsbeschluss vom 05.08.2014 liegt (u.a. der Landkreis Bad Kissingen)

Finanzkraft der Gemeinde:

2011 -  
2012 -  
2013 -

Der Markt Maßbach würde somit zum Kreis der berechtigten Gemeinden gehören. Der Antragstellung geht jedoch ein Bewerbungsverfahren mittels eines Bewerbungsbogens voraus (liegt momentan noch nicht vor), der bis zum 15.02.2016 der Bewilligungsstelle, der Regierung von Unterfranken vorliegen muss.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2018 vollständige abgenommen werden.

Nicht gefördert werden Investitionsmaßnahmen, deren zuwendungsfähige Ausgaben weniger als 50.000 € betragen.

Bürgermeister Klement bittet die Kollegen des Marktgemeinderates, sich Gedanken über mögliche bzw. geeignete Projekte zu machen.

Matthias Klement  
Erster Bürgermeister

Frank Mauer  
Schriftführer